Ausbildungsordnung des Musikvereins Oggelshausen e.V.

§ 1 Ziele

(1) Die Aufgabe ist es, bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen das Interesse an der Musik zu wecken und diese an die Musik heranzuführen. Ziel ist es, die einzelnen Schüler individuell zu fördern. Dadurch ist eine aktive Teilnahme in der Jugendkapelle und im aktiven Orchester möglich und erwünscht.

§ 2 Aufbau

Die Ausbildung geschieht

- (1) in der musikalischen Früherziehung im Kindergarten
- (2) in der musikalischen Grundausbildung an der Blockflöte
- (3) in instrumentalem Gruppen- oder Einzelunterricht
- (4) in der Jugendkapelle "Federsee Five"
- (5) in der Stammkapelle des Musikvereins Oggelshausen.
- (6) Dies ist nicht als feste Reihenfolge zu verstehen, sondern kann auch individuell gestaltet werden. Ein Einstieg ist nach Absprache überall möglich.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Anmeldung bedarf der Schriftform (siehe Anmeldeformular) und ist an die Vereinsleitung oder Jugendleitung zu richten. Bei minderjährigen Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 4 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung ist nur zum Monatsende möglich.
- (2) Die Abmeldung ist mindestens vier Wochen vorher der Jugendleitung mitzuteilen. Eine Abmeldung beim Ausbilder hat keine Gültigkeit.

§ 5 Unterricht

- (1) Der Unterricht findet in Gruppen- oder Einzelunterricht statt.
- (2) Die Dauer von Einzelunterricht beträgt in der Regel 30 Minuten, Gruppenunterricht je nach Gruppengröße mindestens 45 Minuten.

- (3) Der Dauer des Blockflötenunterrichts beträgt im Einzel- und im Gruppenunterricht in der Regel 30 Minuten.
- (4) Die Unterrichtszeit wird zwischen Lehrkraft und Schüler (bei minderjährigen Schülern mit dem gesetzlichen Vertreter) vereinbart.
- (5) In den Schulferien findet normalerweise kein Unterricht statt. Es ist dem Ausbilder freigestellt, bei Bedarf Unterricht zu halten, wobei evtl. ausgefallene Unterrichtseinheiten nachgeholt werden.
- (6) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Bei Verhinderung ist der Ausbilder rechtzeitig zu informieren.
- (7) Durch Verschulden des Schülers ausgefallener Unterricht muss vom Ausbilder nicht nachgeholt werden.
- (8) Durch Verschulden des Lehrers ausgefallener Unterricht wird nach Möglichkeit nachgeholt.
- (9) Ein Anspruch auf teilweise Erstattung der Unterrichtsgebühren besteht nur in Sonderfällen (ärztliches Attest, ...).
- (10) Die Bezahlung richtet sich nach der aktuell gültigen Gebührenordnung (siehe § 10).

§ 6 Instrumente

- (1) Der Musikverein stellt zu Beginn für jeden Schüler nach Verfügbarkeit ein Leihinstrument zur Verfügung. Die Leihgebühren sind in der aktuellen Gebührenordnung festgelegt.
- (2) Mit ersichtlichem Ausbildungserfolg ist es empfehlenswert, sich ein eigenes Instrument anzuschaffen.
- (3) Instrument und Zubehör sind vom Entleiher zu pflegen und zu reinigen. Zubehör (Öle, Fette, Holzblätter, Trommelstecken, ...) sowie Noten sind auf Kosten des Entleihers, bzw. der gesetzlichen Vertreter zu erwerben. Reparaturen an den Instrumenten sind grundsätzlich vorher mit dem Musikverein abzuklären.
- (4) Für Verlust und Beschädigungen haben die Entleiher, bzw. die gesetzlichen Vertreter, in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- (5) Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 7 D-Lehrgänge

- (1) Die Teilnahme an den D-Kursen wird vom Musikverein ausdrücklich erwünscht und entsprechend gefördert. Die Teilnahmegebühren werden teilweise vom Musikverein übernommen.
- (2) D1-Lehrgang: Ziel dieses Kurses ist die Überprüfung der bisher vermittelten Kenntnisse, sowie eine Erweiterung der Theorie. Nach erfolgreichem Abschluss des D1-Kurses erhält der Schüler das Leistungsabzeichen in Bronze.

- (3) D2-Lehrgang: Zwei Jahre nach Ablegen der D1-Prüfung sollte der Schüler am D2-Kurs teilnehmen, um seine musikalischen Kenntnisse zu vertiefen. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Kurses erhält er das Leistungsabzeichen in Silber.
- (4) D3-Lehrgang: Weitere musikalische Kenntnisse k\u00f6nnen im D3-Kurs erworben werden. Dieser ist nicht verpflichtend, wird aber vom Musikverein begr\u00fc\u00e4t und unterst\u00fctzt. Nach erfolgreichem Abschluss des D3-Kurses erh\u00e4lt der Sch\u00fcler das Leistungsabzeichen in Gold.

§ 8 Versicherung, Haftung

- (1) Die Schüler werden über den Blasmusikverband Baden-Württemberg bei der Sparkassenversicherung gegen Unfälle und Haftpflicht versichert. Hierfür gelten die Bestimmungen des Versicherers, die bei der Vereinsleitung eingesehen werden können.
- (2) Eine Haftung des Musikvereins für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen des Musikvereins eintreten, wird ausgeschlossen.

§ 9 Aufsicht

(1) Die Schüler werden nur für die Dauer des Unterrichts sowie Proben der Jugendkapelle und des Stammorchesters beaufsichtigt.

§ 10 Gebührenordnung

(1) Für die Teilnahme am Unterricht und die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren erhoben. Sie sind in einer besonderen Gebührenordnung geregelt. Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Ausbildungsordnung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Ausbildungsordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Oggelshausen, 24.07.2020

Klaus Funk

1. Vorsitzender

Musikverein Oggelshausen e.V.

Ania Kapitel

2. Vorsitzende

Musikverein Oggelshausen e. V.